

# **BGer 6B 299/2021 vom 30. April 2021**

Bundesgericht, 2021-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_299\\_2021](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_299_2021)

FR: TF 6B 299/2021 du 30 avril 2021

IT: TF 6B 299/2021 del 30 aprile 2021

## **Regeste**

Nichtanhandnahme (Nötigung); Nichteintreten | Strafprozess

## **Erwägungen**

### **E. 1**

A.A. \_\_\_\_\_,

### **E. 2**

Der Privatküglerschaft wird ein rechtlich geschütztes Interesse an der Beschwerde zuerkannt, wenn sich der angefochtene Entscheid auf die Beurteilung ihrer Zivilansprüche auswirken kann (Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG; BGE 141 IV 1 E. 1.1). Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG haben ihren Grund im Zivilrecht und müssen ordentlicherweise vor dem Zivilgericht durchgesetzt werden. Öffentlich-rechtliche Ansprüche, auch solche aus Staatshaftungsrecht, sind keine Zivilansprüche, die adhäsionsweise im Strafprozess geltend gemacht werden können ( BGE 131 I 455 E. 1.2.4 S. 461; Urteil 6B\_1302/2016 vom 1. März 2017 E. 2 mit Hinweis).

### **E. 3**

Die Beschwerdeführer äussern sich nicht zu ihrer Beschwerdelegitimation als Privatküglere, die vorliegend im Übrigen auch nicht gegeben ist. Der von ihnen erhobene Vorwurf richtet sich gegen den Schulpräsidenten der Schulgemeinde U. \_\_\_\_\_ und damit gegen eine Person, die die angeblich strafbare (n) Handlung (en) als Schulbehördenmitglied vorgenommen haben soll (vgl. § 58 ff. des kantonalen Gesetzes über die Volksschule des Kantons Thurgau [VG; RB 411.11]; Gemeindeordnung der Sekundarschulgemeinde U. \_\_\_\_\_, genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 22. März 2018, genehmigt vom Departement für Erziehung und Kultur am 23. April 2018). Die Schulgemeinden unterstehen dem kantonalen Gesetz über die Verantwortlichkeit des Kantons Thurgau vom 14. Februar 1979 (Verantwortlichkeitsgesetz; RB 170.3). Nach § 4 Abs. 1 des Verantwortlichkeitsgesetzes haftet ausschliesslich der Staat für den Schaden, den eine mit öffentlichen Aufgaben betraute Person in Ausübung amtlicher Verrichtungen einem Dritten dadurch zufügt, dass sie dessen Rechte verletzt. Allfällige Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche gegen den Beschuldigten beurteilen sich folglich nach dem kantonalen Verantwortlichkeitsgesetz und sind demnach öffentlich-rechtlicher Natur. Der erhobene strafrechtliche Vorwurf kann sich daher allenfalls auf öffentlich-rechtliche (Staatshaftungs-) Ansprüche auswirken, nicht aber auf Zivilansprüche im Sinne von Art. 81 Abs. 1 lit. b Ziff. 5 BGG. Die Beschwerdeführer sind folglich in der Sache nicht zur Beschwerde legitimiert.

### **E. 4**

Formelle Rügen, zu deren Vorbringen die Beschwerdeführer unbesehen der fehlenden Legitimation in der Sache befugt wären (sog. "Star-Praxis"; vgl. BGE 141 IV 1 E. 1.1 mit Hinweisen), erheben sie nicht. Soweit sie im Übrigen eine Verletzung von Kinder-, Menschen- und Freiheitsrechten geltend machen, zielt ihre Kritik auf die Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahme und damit auf eine Überprüfung in der Sache selbst ab, was unzulässig ist. Dasselbe gilt für die sinngemässe Rüge, die Vorinstanz verletze die Begründungspflicht und damit das rechtliche Gehör. Dass den Beschwerdeführern eine sachgerechte Anfechtung des vorinstanzlichen Entscheids nicht möglich gewesen wäre, ist weder dargetan noch ersichtlich. Die Beschwerde vermag den Begründungsanforderungen nicht zu genügen. Davon abgesehen wird verkannt, dass sich Gerichte nicht mit sämtlichen Parteistandpunkten befassen müssen, sondern sich auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken können (vgl. BGE 141 III 28 E. 3.2.4).

#### **E. 5**

Auf die Beschwerde ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten. Die Kosten sind dem für die Beschwerdeführer handelnden gesetzlichen Vertreter aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.